



***“In dem Respekt und der Einhaltung der kindlichen Persönlichkeit, die biologischen Gesetzmäßigkeiten folgt, die zur unveräußerlichen gemeinsamen Ausstattung des Menschen gehören und die von menschlicher Gesetzgebung nicht geändert werden können.”***

**Kindeswohlgefährdung per Gesetz**  
**Selbsthilfe & Lösungen**

von  
Bräuer, Matthias  
Vander Pan, Bobby Martin  
Yapi, Yves-Jacques

**Widmung**  
**- Unseren Kindern -**

**“Die Entwurzelung ist bei weitem  
die gefährlichste Krankheit der  
menschlichen Gesellschaft.**

**Wer entwurzelt ist, entwurzelt.**

**Wer verwurzelt ist, entwurzelt  
nicht.**

**Die Verwurzelung ist vielleicht  
das wichtigste und meistverkannte  
Bedürfnis der menschlichen Seele.”**

**Simone Weil**

# Inhalt

<b>Widmung</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
Vision Deutschland – Eltern sind unersetzlich .....	15
<b>Kapitel 1</b> .....	<b>18</b>
Die Kindeswohlmissbräuchliche Praxis der Gerichtsbarkeit .....	18
Würdigung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung .....	29
Widersprüchlichkeiten verfassungsrechtlicher Eingriffe, Vorgaben und Auslegungen .....	31
Quo Vadis BVerfG? Biologie versus Soziologie .....	37
Interpretationsalternativen .....	42
Kommentar zu den Leitsätzen des BVerfG .....	44
BVerfG-Vorgabe: .....	44
Objektivierbare Kindeswohlgrundsätze.....	53
Das Märchen von der Vereinbarkeit von Beruf und Familie .....	63
Kosten des Verfahrens.....	65
<b>Kapitel 2</b> .....	<b>70</b>
Biologische Würdigung – das unschlagbare Argument.....	70
<b>Kapitel 3</b> .....	<b>80</b>
Alleinerziehend – oftmals faktisch „getrennterziehend“: Das Modell der überwiegend alleinigen Betreuung des Kindes durch einen Elternteil .....	80
Das Wechselmodell .....	85
<b>Kapitel 4</b> .....	<b>96</b>
Das Jugend(wohlfahrts)amt .....	96
Jeder ist erziehungsfähig.....	102
<b>Kapitel 5</b> .....	<b>109</b>

Gutachten (Katalysator des Streits durch Willkür) .....	109
Diagnostische Verfahren im Gutachtenwesen.....	120
Häufigste Gutachtenmängel sind: .....	133
Objektivität.....	137
Reliabilität .....	138
Validität .....	138
Folgen des Kontinuitätsprinzips.....	141
Umgang = PAS.....	147
Mythos Informationen.....	150
Nach dem Verständnis - nun zur Lösung! .....	160
Kosten von Gutachtern und Verfahrensbeiständen erfolgreich zurückerhalten .....	163
<b>Kapitel 6 .....</b>	<b>169</b>
Unterhalt als Synonym für Kindeswohlgefährdung .....	169
Kindesunterhalt: .....	172
Kindesentzug durch § 1612 BGB .....	179
Die „Düsseldorfer Streitwerttabelle“ .....	182
Lösungsvorschlag: Alternative zur Düsseldorfer Tabelle .....	185
Der Kindesrealbedarft „YaPanBri-Tabelle“ .....	185
Künstliche Bedarfsgemeinschaft.....	190
Beispiel Unterschiedsbetragsberechnung: .....	192
Rechenbeispiel I: Künstliche Bedarfsgemeinschaft ohne Einkommen und ohne Kind .....	195
Rechenbeispiel II: Künstliche Bedarfsgemeinschaft mit Einkommen und ohne Kind .....	198
Vermögensgefährdung nach § 1666 BGB.....	201
Rechenbeispiel III: Künstliche Bedarfsgemeinschaft ohne Einkommen und mit Kind.....	201
Rechenbeispiel IV: Ehe ohne Einkommen und mit Kind – zwei Haushalte.....	204

Rechenbeispiel V: künstliche Bedarfsgemeinschaft + Betreuungsunterhalt .....	209
<b>Kapitel 7</b> .....	<b>218</b>
Erste-Hilfe Leitfaden bei Trennung .....	218
<b>Kapitel 8</b> .....	<b>222</b>
Elternvereinbarung .....	222
Muster: Antrag auf 50/50-Umgang .....	234
Leitfaden Anhörung .....	237
(gemeinsame Sorge und 50/50-Umgang) .....	237
Pro / Contra Liste .....	239
Erläuterung (im Bedarfsfall/Verhandlung ablesbar) .....	240
Weitere allgemeine Argumente, die vor Gericht hilfreich sein können .....	254
Holen und Bringen zum Umgang .....	256
Muster: Antrag auf Zulassung des Beistandes .....	258
Muster: Umgangsantrag für Großeltern .....	262
Muster: Antrag Naturalunterhalt .....	264
Muster: Wegfall Betreuungsunterhalt .....	270
<b>Kapitel 9</b> .....	<b>276</b>
„Kindeswohl“ – ein untauglicher Begriff für das Kindschaftsrecht .....	276
Gesellschaftsfähiger Lösungsvorschlag .....	283
Win(Kind)-Win(Eltern)-Win(Staat)-Situation .....	283
Beziehung contra Erziehung .....	285
<b>Kapitel 10</b> .....	<b>295</b>
Vaterliebe vs. Mutterliebe .....	295
Gebärfähigkeit (un)gleich Betreuungsfähigkeit .....	298
Was Sie dem Kind sagen können .....	302
Gesellschaftliche Gleichstellung von Mann und Frau .....	308

Statistiken .....	311
Starres Familienbild und die Unterbewertung der Vaterrolle ..	316
Gedankliches Umstellen .....	323
Perspektive .....	324
Humoristische Einlage - Buchquizfrage: .....	330
Revolution .....	331
Kontakt & weitere Informationen: .....	333
Haftungsausschluss .....	334
Impressum .....	335



# Vorwort

Die Eltern Deutschlands kämpfen. Sie kämpfen um und für ihre Kinder. Und sie verlieren oftmals! Damit einhergehen nicht nur der Verlust ihrer Würde, Anerkennung, Liebe und Wertschätzung, sondern auch Geld, Kontrolle und Rechte. Gekämpft wird gegen das väterliche Gefühl gesellschaftlicher Minderwertigkeit, geschlechtertypische Rollenzuweisungen, Genderkomplexe, die Gerichtsbarkeit, nicht objektivierbare Gutachten, das Jugendamt, die Beistandschaft und gegen den Verfahrensbeistand – kurz gesagt, gegen ein System des Staates, das Eltern überwiegend den biologischen Vater, für ersetzbar hält.

Der Staat bereichert sich gleichzeitig finanziell an den Familien, da er den Streit zwischen den Eltern forciert. Der Schutz der Familie durch den Rechtsstaat erweckt zudem den Anschein, ausschließlich für die Mutter nach Art. 6 (4) Grundgesetz (GG) da zu sein. Ein staatliches Anreizsystem fördert die Trennung der Eltern, damit den Streit um das Kind und Geld. Damit stellt sich Deutschland mit den anderen deutschsprachigen Ländern als europäisches Schlusslicht dar, denn es schränkt die Rechte der biologischen Eltern und ihrer Kinder zu Lasten der Kinder ein. Dadurch werden nicht nur sie die Verlierer. Die größten Verlierer

sind die Kinder und - im größeren Zusammenhang - auch die Gesellschaft!

Durch die Ungleichbehandlung der Eltern und ein antiquiertes Frauen- und Männerbild befindet sich die Gesellschaft in einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schieflage. Im Sinne des Gender-Mainstreaming soll die Wirtschaft über mehr Fachkräfte verfügen, wenn die Mütter stärker teilhaben dürften. Die „gerechte Teilhabe der Mütter am Arbeitsleben“ (zur Beschaffung des Industriekapitals) wäre gegeben, wenn da nicht die einseitige und ungleiche Belastung durch die Kinderbetreuung wäre. Zwar ist der gemeinschaftliche Schutz der Mutter als Entstehungsort des Lebens legitim und wünschenswert. Allerdings darf dies nicht unter Missachtung des natürlichen Schutzbedarfs der Prägung des Kindes durch beide Elternteile betrieben werden!

Die Verfassungsgeber der Bundesrepublik Deutschland hatten, nach Auslegung des „Protokolls des redaktionellen Ausschusses der verfassungsgebenden Instanz“, mit dem gemeinschaftlichen Mutterschutz auch den Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinn. Allerdings ist diese Intention immer mehr zu einem Zerrbild seiner selbst geworden. Warum? Weil der Gesetzgeber die Kinder hauptsächlich einem Elternteil zugeordnet hat, und zwar der Mutter. Aber da, wo eine Mutter ist, ist logischerweise auch immer ein Vater!

Bevor das Kind geboren wird und auch danach, ist die Mutter ganz besonders zu schützen. Aber mit dem Moment der Geburt, muss auch der Schutz der Rechte des Vaters gewährleistet sein.

Warum Eltern, also Mütter und Väter als biologischer Erzeuger schutz- und förderungswürdig sind und notwendige Erscheinung des kindlichen Lebens sein müssen, erläutert dieses Buch.

Es gibt ein natürliches, das heißt ein anthropologisches Menschenrecht der Fortpflanzung, ein genetisches Menschenrecht der Vererbung biologischer Eigenschaften und Eigenarten (biologische Vererbung von elterlichen genetischen Eigenschaften und -arten) sowie ein sogenanntes somatologisches Menschenrecht der (Vererbung von Gesundheits- und Krankheitsmerkmalen). Dieses Naturrecht ist in allen Bereichen des wissenschaftlichen Diskurses Grundlage von Theorien und Untersuchungen.

Bezogen auf die Diskussionen um die Thematik dieses Buches betrifft dies die immer wiederkehrende Frage, ob und inwiefern das Kind der Betreuung, Erziehung und Förderung durch seine biologischen Erzeuger bedarf, um entsprechend seiner Eigenschaften und -arten aufzuwachsen und seine individuelle Persönlichkeit auf Grundlage sozialverträglicher Prinzipien eine gemeinschaftsfähige Gleichgewichtsbestrebung

(Sozialisation/Persönlichkeitsentwicklung - SGB VIII) zu entfalten. Damit ist auch die Frage der Beteiligung beider Eltern an der Förderung und Steuerung des kindlichen Gleichgewichtsbestrebungsprozesses verbunden.

Dies gilt insbesondere für den Wesensgehalt des Rechte-Pflichten-Kreises der Eltern, gemäß Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention, in Verbindung mit Art. 6 (2) Grundgesetz. In diesem Pflichtenkreis wird klargestellt, dass das Elternrecht ein Naturrecht ist. Der natürliche Charakter des Elternrechts ist übergesetzlich. Dieses Naturrecht gilt es, im Interesse der Kinder zu schützen! Vater und Mutter müssen gleichermaßen bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder staatlich und gesellschaftlich unterstützt werden. Art. 6 (1) GG)

Auch hier gilt es, traditionelle gesellschaftliche Normen und Denkschablonen des christlich-abendländischen Patriarchats, die tief in den Gedanken, auch der Gerichtsbarkeit, verwurzelt sind, auf den Prüfstand zu stellen, zu überarbeiten und gegebenenfalls zu erneuern. Weder Frau noch Mann dürfen sich durch einseitiges Recht auf Elternschaft benachteiligt sehen und in ihrer gemeinsamen verantwortungsvollen Ausübung behindert werden. Nur so kann der Fokus auf die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und supranationaler Gesetze in der Verwaltungs- und Rechtspraxis gelegt werden. Nur so lassen

sich tatsächliche Kindeswohlgefährdende Einflussfaktoren gezielt verringern, statt sie zu verstärken.

Das Erziehungsziel ist eindeutig, dass biologische Eltern sind unersetzbar. Die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit müssen sich an dem ausrichten, was die Natur vorgibt. Daher muss das verpflichtende Recht der Eltern unmittelbarer, direkter und unmissverständlicher zum Ausdruck gebracht werden, um das dabei das allem übergeordnete natürliche Recht des Kindes auf eine liebevolle, fördernde und gewaltfreie Erziehung zu fördern. Elternschaft ist ein vorkonstitutionelles Recht und Teil der Menschenwürde nach Art. 1 (1) GG.

Eltern sind, biologisch gesehen, immer zwei Menschen. Den Begriff „Eltern“ gibt es nur im Plural.

Im historischen Kontext des abendländischen Raumes wurde die Mutter mit dem Primat der Erziehung und der Betreuung der Kinder ausgestattet. Der Vater hatte die Familie zu versorgen und zu schützen, sowie die Kinder in die Erwerbsfähigkeit zu führen.

Durch den gesellschaftlichen Wandel und neue Erkenntnisse von Wissenschaft und Forschung ist diese Hegemonie jedoch nicht länger in dieser Starre vertretbar. Sie widerspricht einem Individualanspruch der Mutter auf ein selbstbestimmtes Leben ebenso wie dem Recht und der ihm durch Art. 6 (2) auferlegte

Pflicht des Vaters auf eine ebenbürtige Teilhabe an der Kindererziehung und Kinderbetreuung. Zudem zeigen sich durch die einseitige Auslegung von Erziehungsrecht und -auftrag massive wirtschaftliche und sozialstrukturelle Probleme.

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Kind in erster Linie ein Wesen aus beiden elterlichen Anlagen ist, ein epigenetisches „Gebilde“ aus den homöostatischen, genotypischen und phänotypischen Eigenschaften und -arten seiner Erzeuger, so stellt bereits das Nichtanerkennen des Naturrechtes als solches eine Verfassungswidrigkeit dar. Die staatliche Ausgestaltung der Familienpolitik, gegossen in fördernde und diskriminierende Gesetzesnormen, ist das Resultat. Das Hauptargument, dass die Geburt und die Schwangerschaft als biologische Gegebenheit eine absolute Dominanz der Frauen in Bezug auf Umgang und Sorge zu den Kindern begründen, sind aus Sicht der Verfasser und der Wissenschaft und auf der Grundlage des Art. 6 (2) GG ebenso unhaltbar, wie frühere unhaltbare gesellschaftliche Normen, Frau und Familie wären dem Manne untergeordnet, was über Jahrtausende in nahezu allen Gesellschaftsorganisationen zur wirtschaftlichen Grundlage der Familien diente und die Entwicklung der Menschheit förderte.